



Benutzungs- und Gebührenordnung Schützenhaus Käppeli

1. Zweckbestimmung

Das Schützenhaus ist Eigentum der *Bürgergemeinde Therwil* und dient kulturellen und geselligen Anlässen. Es besteht kein Wirtrecht. Esswaren und Getränke dürfen somit nicht an Dritte verkauft werden.

2. Vermietung

Der Miettermin ist mit dem Sekretariat der *Bürgergemeinde Therwil* zu vereinbaren. Der Mietvertrag wird – nach Zahlungseingang der Miete – der Mieterschaft im Doppel zugestellt. Ein Exemplar sowie das „Nachruheformular“ sind unterschrieben an das Sekretariat zurück zu senden.

Das Schützenhaus wird nur an volljährige Personen vermietet. Der Schlüssel wird am Tag des Anlasses – gegen Vorweisung des Mietvertrages – im Schützenhaus übergeben. **Der/die Unterzeichnende muss bei der Übernahme/Rückgabe des Schlüssels anwesend sein und am Anlass teilnehmen.** Die Anmietung für Drittpersonen ist nicht zulässig. Die Schlüsselübergabe erfolgt -in Absprache mit der Hüttenwartin- in der Regel morgens zwischen 9 Uhr und 9.30 Uhr, die Rückgabe am Folgetag um 9 Uhr.

3. Sorgfaltspflicht / Haftung / Schadenersatz

Die Mieterschaft ist verpflichtet, zum Schützenhaus Käppeli und dessen Einrichtung Sorge zu tragen und ist für Sauberkeit und Ordnung verantwortlich und haftbar. Beschädigungen und Mängel jeder Art sowie fehlendes Inventar sind unaufgefordert zu melden. Die Kosten für die Reparatur der Schäden, bzw. den Ersatz des Inventars gehen zu Lasten der Mieterschaft. **Bei der Übernahme des Schützenhauses Käppeli muss eine Kautions von CHF 400.00 bei der Hüttenwartin hinterlegt werden.** Bei einwandfreier Rückgabe des Mietobjekts wird die Kautions vollumfänglich zurück gezahlt.

Mit der Unterschrift auf dem Mietvertrag bestätigt die Mieterschaft das Vorliegen der ihm obliegenden Haftpflichtversicherung und die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Gebührenordnung. Die Bürgergemeinde Therwil lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, die durch die Benutzung des Schützenhauses entstehen.

Bei der Schlüsselrückgabe hat die Mieterschaft schriftlich zu bestätigen, dass die Inventarliste auf ihre Vollständigkeit hin geprüft worden ist.

4. Hausordnung

Die Hausordnung **ist verbindlich.**

5. Mietgebühren

Die Mietgebühr, inkl. Elektrisch, Cheminée- und Ofenholz, beträgt:

für Bürgerinnen/Bürger	CHF 300.-- / Tag
für Einwohnerinnen/ Einwohner	CHF 350.-- / Tag
für Auswärtige	CHF 400.-- / Tag
für Ortsansässige Institutionen / Vereine	CHF 150.-- / Tag (Mo, Di, Mi, Do)
"	CHF 250.-- / Tag (Fr, Sa, So)
Mietgebühr für Gasgrill, inkl. Gas	CHF 100.-- / Tag

Bei einer **Annullierung der Reservation** des Schützenhauses – die schriftlich zu erfolgen hat – werden für die entstandenen Umtriebe folgende Annullationsgebühren erhoben:

Bis 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin:	CHF 100.--
Bis 1 Woche vor dem vereinbarten Termin:	50% der Mietkosten
Weniger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin:	100% der Mietkosten

6. Reinigung

Das Schützenhaus ist nach der Benutzung von der Mieterschaft einwandfrei zu reinigen. Allfällige erforderliche Nachreinigungen werden von der hinterlegten Kautions abgezogen, bzw. in Rechnung gestellt. **Für die Abfallentsorgung ist die Mieterschaft verantwortlich!**

Die Schlussreinigung (exkl. Gasgrill) kann an das von der Bürgergemeinde bestimmte Institut A. Blitz GmbH übergeben werden. Die Bezahlung erfolgt direkt an das Reinigungsinstitut. Konditionen siehe Vertragsbeilage.

7. Allgemeines

Ab 22 Uhr (SO bis DO) bzw. 23 Uhr (FR + SA) bis 6 Uhr ist die allgemeine Nachtruhe zu respektieren. Ein Merkblatt bezüglich Lärmimmissionen muss unterzeichnet und mit dem Doppel des Mietvertrages an den Vermieter retourniert werden. Sporadische Kontrollen werden durch die Kantons- oder Gemeindepolizei durchgeführt. Für allfällige Verzeigungen und deren Folgen haftet die Mieterschaft.

Jede Person ist verpflichtet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu beachten und bei allen Tätigkeiten auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen sowie Musikinstrumente dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit nur so eingesetzt werden, dass Dritte nicht durch übermässige Lautstärke gestört werden (Zimmerlautstärke!). An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe stört, untersagt. (Details siehe Polizeireglement und -verordnung der Gemeinde Therwil)

Auf dem Areal des Schützenhauses dürfen keine Feuer entfacht werden! Dies gilt auch für Feuerschalen und -körbe, Finnenkerzen und alle anderen Gerätschaften die mit offenem Feuer betrieben werden. Holzkohle- und Gasgrills sind erlaubt!

Der Bürgerrat kann Benützern deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, die Wiederbenutzung des Schützenhauses verweigern.